



Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg

**Mgr Bernard Genoud, Bischof von
Lausanne, Genf und Freiburg**

Richtlinien zum Austritt aus der römisch-katholischen Kirche des Kantons Freiburg

1. Juli 2004

Richtlinien zum Austritt aus der römisch-katholischen Kirche

Diese Richtlinien sind in erster Linie für Priester und Diakone, für Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorger, für Pfarrei und Seelsorgeräte des Kantons Freiburg bestimmt.

Übersicht:

1. Einleitung	3
2. Welche Gründe führen zum Kirchenaustritt?	3
3. Kirchenaustritt in der Sicht der staatskirchenrechtlichen Organisation und aus der Sicht der Kirche	4
3.1 Der Kirchenaustritt aus der Sicht des Katholischen Kirchenstatutes unseres Kantons	4
3.2 Der Kirchenaustritt aus der lehramtlichen Sicht der römisch-kath. Kirche und des Kirchenrechtes	5
4. Seelsorgerliche Dienste an Ausgetretenen	6
4.1 Grundprinzipien	6
4.2 Wie gehen wir vor:	6
4.2.1 Wenn Eltern ausgetreten sind und die noch unmündigen Kinder in der Kirche bleiben...	6
4.2.2 Wenn Eltern ausgetreten sind und wünschen, dass ihr Kind getauft wird...	7
4.2.3 Wenn Ausgetretene eine kirchliche Beerdigungsfeier für sich selber oder einen Angehörigen wünschen...	7
4.2.4 Wenn Ausgetretene eine kirchliche Hochzeit wünschen...	7
5. Schlussfolgerungen	8

1. Einleitung

Pfarrreiräte, Seelsorger und Seelsorgerinnen müssen sich gelegentlich mit Kirchenaustritten befassen und stossen dabei auf verschiedene Fragen. Dieses Dokument soll zu ihrer Klärung beitragen.

Seit dem 1. Januar 1998 ist in unserem Kanton ein neues Katholisches Kirchenstatut in Geltung. Es regelt den Kirchenaustritt in den Artikeln 8 – 12 aus **staatskirchenrechtlicher** Sicht. Das Kirchenstatut bemerkt in einer Fussnote: «Diese Bestimmungen präjudizieren weder die kirchenrechtliche Tragweite, welche die kirchliche Behörde generell oder in jedem Einzelfall der Austrittserklärung und deren Widerruf beimisst, noch die seelsorgerlichen Konsequenzen, die sie daran knüpft». Es geht im vorliegenden Dokument um diese **kirchenrechtliche Tragweite und um das seelsorgerliche Vorgehen bei Kirchenaustritten**, das zu umschreiben in der Hand der kirchlichen Autorität liegt.

In der Praxis stellen sich eine Anzahl von Fragen, die wir in dieser Einleitung exemplarisch auführen:

- Welche Gründe führen zum Kirchenaustritt?
- Bedeutet jeder Kirchenaustritt auch wirklich den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche mit allen Konsequenzen, die das Kirchenrecht damit verbindet?
- Darf man dem Wunsch nach kirchlichen Diensten bei Ausgetretenen entsprechen? Unter welchen Bedingungen?
- Wie verhalten wir uns, wenn für Ausgetretene eine kirchliche Beerdigung gewünscht wird?
- Wie gehen wir vor, wenn Eltern aus der Kirche austreten, aber für ihre Kinder den Religionsunterricht oder den Sakramentenempfang wünschen usw.?

Die Richtlinien möchten dazu beitragen, das pastorale Vorgehen in Sachen Kirchenaustritt zu vereinheitlichen. Sie ersetzen alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen. Zudem enthält das Dokument im Anhang Briefvorlagen und Formulare, die diesen Richtlinien entsprechen.

2. Welche Gründe führen zum Kirchenaustritt?

Die Anzahl der Kirchenaustritte ist im Kanton Freiburg relativ gering. Wir wissen aber nicht, wie sie sich in Zukunft entwickeln wird. Gesamtschweizerisch verlassen schätzungsweise jedes Jahr zwischen 15'000 und 20'000 Katholiken die Kirche. Im Kanton Freiburg sind es pro Jahr ca. 600. Aus kirchlicher Sicht ist jeder Austritt ein schmerzliches Ereignis. Wir müssen uns durch die Beweggründe der Austretenden Fragen an unser kirchliches Wirken stellen lassen.

Es gibt verschiedene Gründe, welche Menschen zum Austritt aus der Kirche bewegen: Übertritt in eine andere Konfession oder Religion, Gleichgültigkeit, Entfremdung, Wandel im Verständnis des Glaubens, Enttäuschungen im Zusammenhang mit der Kirche, Konflikte, finanzielle Gründe usw.

Kirchenaustritte lassen sich besser verstehen auf dem Hintergrund der Tatsache, dass heute die Kirchenbindung bei einzelnen Christen stark abgenommen hat. Das zeigt sich besonders im Rückgang des Gottesdienstbesuches und muss im grösseren Zusammenhang der heutigen Säkularisierung der Gesellschaft gesehen werden. Wenn der Kirchenbezug immer mehr abnimmt, kann das dazu führen, dass nach Jahren der Abstinenz vom kirchlichen Leben die Menschen durch einen Kirchenaustritt bestätigen, was sie eigentlich seit Jahren leben: Die Kirche ist für sie schon lange ohne Bedeutung.

Wer diesen Bereich der Kirchenfernen betrachtet, muss bedenken, dass hier ein Potenzial von Pfarreiangehörigen vorhanden ist, welche morgen zu den Austretenden gehören könnten. Es empfiehlt sich daher ein guter Umgang mit den sogenannten Kirchenfernen. Sie sollen von uns nicht Ablehnung und Kritik spüren, sondern vielmehr kirchliche Gastfreundschaft erfahren und offene Türen vorfinden.

Wir müssen überlegen, wie wir mit Kirchenfernen besser in Kontakt treten. **Die oft und gerne vertretene These, dass Personen vorab aus finanziellen Gründen die Kirche verlassen, trifft die Realität nur zum Teil.** Eine der Hauptursachen der Kirchenaustritte ist die Säkularisierung der heutigen westlichen Gesellschaft.

3. Kirchenaustritt in der Sicht der staatskirchenrechtlichen Organisation und aus der Sicht der römisch-katholischen Kirche¹

Durch die Taufe werden Menschen in die Glaubensgemeinschaft der Kirche aufgenommen. Aufgrund des Territorialitätsprinzips gehören sie auch der Pfarrei (pfarreiliche Körperschaft) an, auf deren Gebiet sie wohnen. Und sie gehören ebenfalls zur kantonalen kirchlichen Körperschaft. **Damit verschränken sich zwei Rechtssysteme: das kanonische Recht («Kirchenrecht») und das öffentliche Recht («Staatskirchenrecht»).** Diese beiden Rechtssysteme haben eine unterschiedliche Sicht des Kirchenaustrittes. Das bringt für die pastorale Praxis einige Schwierigkeiten und Spannungen mit sich.

Die schon eingangs erwähnte Fussnote im Kirchenstatut macht darauf aufmerksam, dass die kirchliche Autorität selber zu bestimmen hat, welche seelsorgerlichen Konsequenzen sie mit dem Kirchenaustritt verbindet. Die angesprochene Problematik ist den meisten Christen kaum bewusst, da sie in der Regel die Unterscheidung zwischen der römisch-katholischen Kirche und den staatskirchlichen Organisationen wie Pfarrei und katholische kirchliche Körperschaft (kkK) nicht machen. Im Folgenden betrachten wir zuerst, wie das Kirchenstatut den Kirchenaustritt umschreibt.

3.1 Der Kirchenaustritt aus der Sicht des Katholischen Kirchenstatutes unseres Kantons

Die Möglichkeit eines Kirchenaustrittes ist durch die in Art. 15 der Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. In unserem Kanton regelt das Kirchenstatut die Modalitäten dieses Austrittes (Art. 8 – 12).

In Artikel 8 umschreibt das Statut den Kirchenaustritt als Austritt aus der römisch-katholischen Kirche: <Die Zugehörigkeit zu den kirchlichen Körperschaften endet mit dem Austritt aus der römisch-katholischen Kirche>. Dadurch ist ausgeschlossen, dass jemand erklärermassen nur aus der staatskirchlichen Organisation austreten kann, ohne die Kirche als Glaubensgemeinschaft zu verlassen. Würde ein Gesuchsteller nur den Austritt aus der staatskirchlichen Organisation beantragen, müsste der Pfarreirat die Austrittserklärung als ungültig zurückzuweisen.

Art. 9 erklärt den Pfarreirat als Adressaten, an den die Austrittserklärung zu schicken ist. Der Pfarrer wird darüber informiert.

Art. 10 betont, dass der Austretende das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und urteilsfähig sein muss. Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, dass in der Schweiz jeder ab vollendetem 16. Lebensjahr frei über seine Glaubenszugehörigkeit entscheiden kann (Art. 14 ZGB). Somit müssen Eltern mit Kindern unter 16 Jahren bei ihrem Kirchenaustritt bestimmen, ob sie diese aus der Kirche nehmen oder darin belassen.

¹ kanonisches Recht = Kirchenrecht
Staatskirchenrecht = rechtliches Verhältnis zwischen Kirche und Staat
Zivilgesetz = Gesetzgebung eines Rechtsstaates

Art. 11 sieht vor, dass der Pfarreirat der betreffenden Person die Möglichkeit zu einem Gespräch mit dem Pfarrer oder mit einem Mitglied des Pfarreirates anbietet und regelt das konkrete Vorgehen des Pfarreirates nach Erhalt der Austrittserklärung.

Art. 12 betont, dass die Austrittserklärung jederzeit widerrufen werden kann.

Die Konsequenzen des Kirchenaustrittes aus staatskirchenrechtlicher Sicht sind:

- Verlust des Stimm- und Wahlrechtes
- Verlust der Wählbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten
- Wegfall der Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuern

Welche Konsequenzen die Kirche als Glaubensgemeinschaft mit diesem Schritt verbindet, bleibt dabei offen.

3.2 Der Kirchenaustritt aus der lehramtlichen Sicht der römisch-katholischen Kirche und des Kirchenrechtes

Nach kanonischem Recht wird die Zugehörigkeit zur Kirche begründet durch Glaube und Taufe. Die Taufe ist etwas Bleibendes, weil Gott seine Zusage nicht zurücknimmt. **Von daher kennt das Kirchenrecht den Kirchenaustritt nicht.**

Angehörige der römisch-katholischen Kirche können aber erklären, dass sie nicht mehr aktiv zur Kirche gehören wollen. Nach dem Kirchenrecht kann jemand sich «ausserhalb der aktiven Kirchengemeinschaft» stellen, wenn ein Akt von Schisma, Häresie oder Apostasie vorliegt (Can. 751):

- **Häresie** nennt man die nach Empfang der Taufe erfolgte beharrliche Leugnung einer kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glaubenden Wahrheit oder einen beharrlichen Zweifel an einer solchen Glaubenswahrheit.
- **Apostasie** nennt man die Ablehnung des christlichen Glaubens im Ganzen.
- **Schisma** nennt man die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder (die Verweigerung) der Gemeinschaft mit den diesem (dem Papst) untergebenen Gliedern der Kirche. Dieser Tatbestand ist zum Beispiel dann gegeben, wenn jemand, der katholisch getauft ist, sich einer anderen Religionsgemeinschaft oder Sekte anschliesst (actus formalis).

Die heikle Frage stellt sich, ob die heutigen Kirchenaustritte eines dieser drei Kriterien erfüllen. In manchen Fällen ja, in anderen nein. Deswegen wäre es wichtig, die Motive des Kirchenaustritts zu kennen. Allerdings ist der Austretende nach geltendem Recht nicht verpflichtet, die Gründe seines Austritts offen zu legen. Das pastorale Gespräch soll so geführt werden, dass jemand, der austreten will, voll respektiert wird.

Im Normalfall bedeutet der Kirchenaustritt:

Ich will mit der Kirche nichts mehr zu tun haben. Die Mitgliedschaft macht für mich keinen Sinn mehr. Die Leute unterscheiden dabei kaum zwischen der Mitgliedschaft in der Pfarrei und in der Kirche Jesu Christi. Die Austrittserklärung lässt sich im Sinne des Kirchenrechts am ehesten als Tatsache verstehen, die einer Apostasie oder einem Schisma gleich kommt. Das aber müsste durch ein seelsorgerliches Gespräch geklärt werden. Der Tatbestand der Apostasie/des Schismas zieht die Exkommunikation nach sich (Can. 1364 § 1). Eine exkommunizierte Person darf keine Sakramente empfangen. Der Exkommunizierte bleibt aber passives Mitglied der Kirche. Er ist nicht aus der Kirche

ausgeschlossen, sondern nur aus der aktiven Gemeinschaft der Gläubigen ausgesondert. Wenn in unserem kantonalen Kirchenstatut von <Austritt aus der römisch-katholischen Kirche> gesprochen wird, so kann von kirchlicher Seite damit nur der **Ausschluss aus der aktiven Kirchengemeinschaft** gemeint sein.

Das Kirchenrecht nennt bei Vorhandensein einer schismatischen Situation folgende Konsequenzen:

- Verzicht auf Sakramente, namentlich der Eucharistie (Can. 915)
- Verzicht Taufpate zu sein (Can. 874)
- Verzicht Firmpate zu sein (Can. 893)
- Verzicht auf die kirchliche Beerdigung (Can. 1184)

Der Kirchenaustritt wird im Taufbuch kurz vermerkt nach der Art: <Hat am... die katholische Kirche verlassen>.

Jesus von Nazareth hat die Freiheit des Menschen stets respektiert und es auch angenommen, dass Menschen die Gemeinschaft mit ihm abgebrochen haben. Nach seinem Beispiel ist es wichtig, dass die Kirche Menschen achtet, die ihr den Rücken kehren. Wir sollen gastfreundlich sein, wenn diese Menschen der Kirche gegenüber wieder offener werden.

Wenn nicht festgestellt werden kann, dass die Austrittserklärung einer Apostasie oder einem Schisma gleichkommt, müsste dem Austrittswilligen in einem achtsamen Gespräch erklärt werden, dass er die kirchenrechtlichen Bedingungen für den Kirchenaustritt nicht erfüllt.

4. Seelsorgerliche Dienste an Ausgetretenen

4.1 Grundprinzipien

- Die Ausgetretenen haben eine Entscheidung getroffen, die es zu respektieren gilt. In einem Brief wird ihnen mitgeteilt, dass man ihren Austritt zur Kenntnis genommen hat. Das Gespräch wird angeboten.

Der Abbruch der Mitgliedschaft zeigt nicht immer und in jedem Fall das Ende der individuellen Kirchenbeziehung an und bedeutet schon gar nicht das Ende jeder religiösen Praxis. Der Wunsch nach Beistand der Seelsorge kann in gewissen lebenswichtigen Situationen wieder auftauchen.

- Aus der Sicht der Pfarrei besteht kein Anspruch mehr auf seelsorgerliche Dienste. Aber es gibt pastorale Gründe, abweichend zu handeln. Dies ist nicht staatskirchenrechtlich, sondern pastoral zu beurteilen und zu entscheiden. Zuständig für die Entscheidung ist jener Pfarrer, der Jurisdiktionsträger ist.
- Viele, die aus der Kirche ausgetreten sind, verabschieden sich von der Kirche und sind von ihrem Entschluss her meist nicht motiviert, von dieser Kirche noch weitere Dienste in Anspruch zu nehmen.
- Einer Person, die ausgetreten ist und ausnahmsweise trotzdem seelsorgerliche Dienste beanspruchen will, wird zuerst vorgeschlagen, wieder in die Kirche einzutreten. Falls sie dazu nicht bereit ist, wird von ihr in materieller Hinsicht eine Entschädigung für die geleisteten Dienste an die entsprechende Pfarrei erwartet. Dafür werden nicht Gebühren mittels eines Tarifs erhoben, denn die Kirche verkauft ihre Dienste nicht. Diejenigen, die trotz Kirchenaustritt Dienste von der Kirche

möchten, sind auf die Solidaritätspflicht hinzuweisen. Das Kirchenrecht (Can. 222) umschreibt dies so: <Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten (die Beiträge sollen kantonal vereinheitlicht werden), damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind>. Aus Fairness all denen gegenüber, die mit ihrer Kirchensteuer dieser Pflicht nachkommen, sind sogenannte <Trittbrettfahrer>, die kirchliche Dienste in Anspruch nehmen, ohne dafür zu bezahlen, vom Seelsorger an ihre Pflicht zu erinnern.

4.2 Wie gehen wir vor:

Im Pfarreialltag sind wir mit verschiedenen Fragen, die Ausgetretene betreffen, konfrontiert. Es geht darum, mit pastoraler Sorge und Klugheit auf solche Anliegen einzugehen. Wir vertreten ihnen gegenüber **eine Pastoral der ausgestreckten Hand Gottes**.

4.2.1 Wenn Eltern ausgetreten sind und die noch unmündigen Kinder in der Kirche bleiben...

Wenn Eltern aus der Kirche austreten, müssen sie entscheiden, ob sie die Kinder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ebenfalls aus der Kirche nehmen. Wenn sie wünschen, dass ihre getauften Kinder weiterhin den Religionsunterricht besuchen, soll diesem Wunsch entsprochen werden. Es ist logisch, dass Kinder, die kirchlich getauft wurden, auch eine entsprechende Glaubensunterweisung erhalten. Mit dem Hinweis, die Eltern bezahlen keine Kirchensteuern, darf dieser Wunsch nicht abgewiesen werden. Die Eltern werden aufgefordert, für diese Dienste einen vom Pfarreirat festgelegten finanziellen Beitrag zu leisten.

4.2.2 Wenn Eltern ausgetreten sind und wünschen, dass ihr Kind getauft wird...

Wünscht ein Kind getauft zu werden, ist das mit ihm und seinen Eltern im Gespräch sorgfältig zu klären. <Falls dieses Gespräch zeigt, dass die Bitte der Eltern nicht dem Glauben, sondern nur der Konvention oder ähnlichen Motiven entspringt, soll man versuchen, ihnen den Zusammenhang der Taufe mit ihrem eigenen Glauben klar zu machen. Sollte das Gespräch ergebnislos verlaufen, ist vorderhand von der Taufe abzusehen> (Synode72). Hier ist besonders darauf aufmerksam zu machen, dass der Glaube immer auch kirchlicher Glaube ist und dass die Taufe des Kindes – als Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche – von den Eltern ein Ja zur Kirche verlangt. Die Aussage der Synode 72 gilt auch dann, wenn die Eltern erklären, zwar selber nicht mehr der Kirche anzugehören, jedoch für ihr Kind die Aufnahme in die Kirche zu wollen.

Ist ein Kind schon älter und in der Lage, sich über seinen Wunsch getauft zu werden zu äussern, ist seine persönliche Motivation ernst zu nehmen im Dialog mit den Eltern.

4.2.3 Wenn Ausgetretene eine kirchliche Beerdigungsfeier für sich selber oder einen Angehörigen wünschen...

Verstorbene können grundsätzlich nur dann kirchlich bestattet werden, wenn sie zur Kirche gehören. Dadurch respektieren wir die einmal getroffene Entscheidung des Verstorbenen. Es gibt aber auch pastorale Gründe, dem Wunsch nach einer kirchlichen Beerdigung eines Ausgetretenen nachzugeben: wenn der Verstorbene selbst seinen Wunsch gegenüber einem Seelsorger geäußert hat, oder die Hinterbliebenen aus ihrer gläubigen Haltung heraus ausdrücklich eine kirchliche Beerdigung wünschen. In einem solchen Fall wird im Gespräch mit den Betroffenen geklärt, in welcher Form die Beerdigung gestaltet werden soll. Die Trauerfamilie entrichtet der Pfarrei dafür einen finanziellen Beitrag.

4.2.4 Wenn Ausgetretene eine kirchliche Hochzeit wünschen...

Eine Ehe kann nur dann kirchlich geschlossen werden, wenn mindestens einer der Partner Mitglied der römisch-katholischen Kirche ist. In der Ehevorbereitung ist auf die ausgetretene Person Rücksicht zu nehmen. Sind beide aus der Kirche ausgetreten, ist eine kirchliche Trauzeremonie nicht möglich.

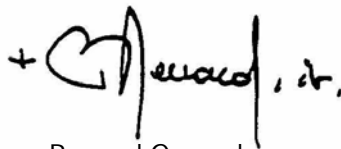
5. Schlussfolgerungen

Diese Richtlinien wollen jene Gläubige, die aus der Kirche austreten, ernst nehmen. Sie wollen aber auch die Treue all jener unterstreichen, die in der kirchlichen Gemeinschaft aktiv mitwirken und diese auch materiell unterstützen.

Diese Richtlinien beinhalten Vorschläge, die sowohl das Prinzip der materiellen Solidarität respektieren, wie auch die Barmherzigkeit Christi hervorheben, die das Gesetz übertrifft.

Ich danke allen Priestern, Diakonen, Laien im kirchlichen Dienst sowie auch allen Pfarreiräten, die an der Umsetzung dieser Richtlinien mitwirken, so dass eine Vereinheitlichung der pastoralen Handhabung auf Kantonebene gewährleistet werden kann.

Gegeben in Freiburg, den 1. Juli 2004



Bernard Genoud
Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg



Nicolas Betticher
Kanzler